



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

[www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Montag, 23.08.2021

Elektronische Ausgabe

Nr. 32

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Ferienausschusssitzung am 06.09.2021	175
Öffentliche Bekanntmachung Vollzug der Naturschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Strategische Umweltprüfung (SUP) als unselbstständiger Teil zur Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung – Annahme eines Plans	176
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Neubau Kindertagesstätte St. Raphael in Kümmersbruck, Köferinger Straße 8	177
Personalnachrichten	178

---

### **Ferienausschusssitzung**

Am Montag, 06.09.2021, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Ferienausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 02.08.2021 (KABI Nr. 31/2021 vom 12.08.2021 und RABl. 9/2021 vom 16.08.2021) im Gemeindebereich des Marktes Kastl  
Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet
2. Staatliches Berufliches Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg;  
Abbruch und Ersatzneubau des Beruflichen Schulzentrums in Sulzbach-Rosenberg;  
Standort des provisorischen Containergebäudes zur kurzfristigen Schaffung von Bedarfsflächen der neuen Fachakademie für Sozialpädagogik und zur späteren Auslagerung während der Bauzeit
3. Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern Theuern, Sanierung;  
Ausstattung des großen Saales für Sitzungen mit einer Konferenzsprechanlage und der Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung, sog. Hybridsitzung
4. Anfragen, Verschiedenes

#### **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/20.08.2021

Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Az.: 51-1742.01

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Naturschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

#### **Strategische Umweltprüfung (SUP) als unselbstständiger Teil zur Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung – Annahme eines Plans**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach beabsichtigt durch den Erlass einer Änderungsverordnung das Landschaftsschutzgebiet „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABl. 51/1964) zu ändern. Anlass dieses Änderungsverfahrens ist das Bauleitplanverfahren „Kastl Süd II“ der Marktgemeinde Kastl.

Aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts –BVerwG- vom 04.05.2020 an den Europäischen Gerichtshof –EuGH- und UMS vom 29.06.2020, Az.: 62b-U8620.0-2019/15-35 wird die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) entsprechend dem Rechtsgedanken aus § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt, um das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes rechtssicher zu gestalten.

Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterliegt somit den Vorschriften des § 33 i. V. m. den §§ 35 bis 37 UVPG; die Verfahrensschritte dieser richten sich nach den §§ 38 bis 46 UVPG. Deshalb wurde ein Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung in der Fassung vom 01. April 2021 vom Ingenieurbüro für Bau- und Umwelttechnik Renner + Hartmann Consult GmbH, Marienstraße 6 in 92224 Amberg, erstellt, der die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen der Änderung dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung auf die Schutzgüter umfasst (§§ 2 Abs. 1 und 2 und 3 UVPG).

Bei dieser Strategischen Umweltprüfung wurde festgestellt, dass sich aufgrund des geplanten Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die geprüften Schutzgüter ergeben. Nach § 44 Abs. 1 UVPG wird hiermit die Annahme des Planes öffentlich bekanntgemacht.

Der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung in der Fassung vom 01. April 2021 und die zusammenfassende Erklärung vom 23.08.2021 nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG können im Zeitraum vom

**23.08.2021 bis einschließlich 05.09.2021**

bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Kurfürstliches Schloss (Gebäude 1), 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 1.2.15, zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten eingesehen werden (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).

#### Öffnungszeiten des Landratsamtes Amberg-Sulzbach:

Montag, Dienstag und Donnerstag:	8:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	8:00 – 12:00 Uhr

**Aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19-Pandemie) wird eine  
vorherige Terminvereinbarung vorausgesetzt.  
Diese kann telefonisch unter 09621/39-310 erfolgen.**

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme auch beim Markt Kastl während der Amtsstunden möglich ist. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter 09625/9204-0 gebeten.

Öffnungszeiten der Marktgemeinde Kastl:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr; 13:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr; 13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr; 13:30 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Amberg, den 23.08.2021

gez.

Laura Hofmann

Regierungsrätin

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Neubau Kindertagesstätte St. Raphael in Kümmersbruck,  
Köferinger Straße 8**

Mit Bescheid vom 16.08.2021, Az. 428/2021 wurde für den Antrag „Neubau Kindertagesstätte St. Raphael“, Kümmersbruck, Köferinger Straße 8, Gemarkung Köfering, Flurstück 647/64 und 647/122 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung durch

**Öffentliche Bekanntmachung**

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO auf den Grundstücken Fl. Nr. 644/36, Nr. 644/37, Nr. 644/24, Nr. 644/18, Nr. 647/58, Nr. 644/14, Nr. 644/13, 644/12, N. 644/11, Nr. 647/10, Nr. 647/154, Nr. 647/11, Nr. 647/20, Nr. 647/17, Nr. 647/25, Nr. 647/29, Nr. 647/57 der Gemarkung Köfering zugestellt.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65  
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
safe-sp1-1465798324363-016139137.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Sulzbach ([www.kreis-as.de](http://www.kreis-as.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Weitere Hinweise:**

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bekanntgegeben. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Amberg-Sulzbach innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 09621/39-527 ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen unerlässlich.

Amberg, den 16.08.2021

Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Diemut Aures  
Regierungsdirektorin

---

#### **Personalnachrichten**

Wir trauern um

**Herrn Rudolf Frenzel**  
**ehem. Mitglied des Kreistages**

Herr Frenzel gehörte von 1984 bis 1990 dem Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach an.

Mit ihm ist ein hoch angesehener, in der Kommunalpolitik verdienter Mann aus dem Leben geschieden, der sich mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Belange des Landkreises eingesetzt und allseits großes Vertrauen gewonnen hat.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und Verehrung.

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Richard Reisinger, Landrat